

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 S 9/20
20 C 12/19
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Dortmund

Vert.:	Frist not.	KR/ K/A	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kamm- rten.
SB	16. MAI 2020		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Beschluss

In dem Rechtsstreit
u.a. gegen Wohnungseigentümergeinschaft

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
am 12.05.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bünnecke, den Richter am
Landgericht Roth und den Richter am Landgericht Dr. Wiethoff

beschlossen:

Die Kammer weist darauf hin, dass die Berufung Aussicht auf Erfolg verspricht.

Gründe:**I.**

In der Berufung ist nur noch die Anfechtung des Beschlusses zu TOP 8
(Treppenhausanstrich) streitgegenständlich.

1.

Das Amtsgericht verkennt insoweit, dass die Beweislast für die Übersendung der
Vergleichsangebote auf Seiten der Beklagten liegt. Die Kläger haben die
Übersendung des Angebots der Firma E im Vorfeld der Eigentümerversammlung
vom 26.06.2019 sowie die Einholung von Vergleichsangeboten bestritten

2.

Zwar legen die Beklagten drei – bei einem Kostenrahmen von über 5.000,- € nach
ständiger Rechtsprechung der Kammer notwendige – Vergleichsangebote vor. Es
ergibt sich aber weder aus der Einladung zur Eigentümerversammlung noch aus dem
Protokoll, das nur auf das Angebot E Bezug nimmt, dass die Vergleichsangebote

2

den Eigentümern im Vorfeld der Eigentümerversammlung übersandt wurden. Die Beklagten behaupten insoweit auch lediglich, dass diese Angebote den Eigentümern bekannt gegeben wurden. Hierfür treten sie Beweis an, indes ist nicht ersichtlich, ob diese Bekanntgabe in der Eigentümerversammlung oder im Vorfeld durch Übersendung der Angebote stattgefunden haben soll. Das Vorbringen der Beklagten ist insoweit nicht hinreichend substantiiert. Weiterer Vortrag hierzu dürfte gem. §§ 529 ff. ZPO präkludiert sein.

3.

Selbst wenn die Vergleichsangebote in der Eigentümerversammlung bekannt gegeben wurden, so ist der Beschluss auf einer nicht hinreichenden Tatsachengrundlage zustande gekommen und kann daher keinen Bestand haben. Denn es ist einem Wohnungseigentümer nicht zuzumuten, dass er unter dem Druck der Eigentümerversammlung drei Vergleichsangebote, die ihm erstmals in der Versammlung vorgelegt werden, sogleich überprüft, um dann im unmittelbaren Anschluss Beschluss zu fassen.

4.

Die Kammer beabsichtigt, den Streitwert für die Berufung auf 3.000,- € festzusetzen.

II.

Beide Parteien erhalten Gelegenheit, zu den vorstehenden Hinweisen der Kammer binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses schriftsätzlich Stellung zu nehmen. Die Beklagten mögen sich innerhalb dieser Frist auch dazu erklären, ob der Berufungsantrag der Kläger anerkannt wird. Die Kammer weist darauf hin, dass ein Anerkenntnis kostenrechtlich privilegiert ist. Sollte ein Anerkenntnis nicht in Betracht kommt, wird die Kammer an nächstbereiter Stelle unverzüglich Termin anberaumen.

Bünnecke

Roth

Dr. Wiethoff

3

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund

